

## **Stellungnahme des Bundesfachbereichs Gesundheit der komba gewerkschaft zum Bericht des Expertenbeirates zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes**

Am 27. Juni 2013 hat der von der Bundesregierung eingesetzte Expertenrat einen Bericht zur konkreten Ausgestaltung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs vorgelegt.

Dies war erforderlich, da der Beirat zur Überprüfung des Pflegebedürftigkeitsbegriffs in den Jahren 2006-2010 ein neues Verständnis von Pflegebedürftigkeit im Rahmen der Pflegeversicherung entwickelt hatte.

Der jetzige Expertenbeirat hat nun einen neuen Begriff der Pflegebedürftigkeit definiert und ein neues Begutachtungsverfahren geschaffen.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ist nun 5- statt bisher dreistufig und bezieht nun neben den vorrangig körperlich pflegebedürftigen Menschen auch pflegebedürftige Menschen mit kognitiven Erkrankungen und psychischen Störungen gleichberechtigt mit ein.

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff wird vom Beirat folgendermaßen definiert:  
**„Pflegebedürftig ist, wer infolge fehlender persönlicher Ressourcen, mit denen körperliche oder psychische Schädigungen, die Beeinträchtigung körperlicher, kognitiver oder psychischer Funktionen oder gesundheitlich bedingte Belastungen und Anforderungen kompensiert oder bewältigt werden können, dauerhaft oder vorübergehend zu selbstständigen Aktivitäten im Lebensalltag, selbstständiger Krankheitsbewältigung oder selbstständiger Gestaltung von Lebensbereichen und sozialer Teilhabe nicht in der Lage und daher auf personelle Hilfe angewiesen ist.“**

Der Beirat legt acht Bereiche fest, in denen Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder Fähigkeitsstörungen vorliegen können, um eine Pflegebedürftigkeit zu begründen. Diese Elemente bilden gemeinsam die Grundlage des „Neuen Begutachtungsassessments“ (NBA).

Die Gewichtung der einzelnen Lebensbereiche hat der Beirat 2009 bereits erarbeitet und festgelegt.

Die derzeitige Definition des Pflegebedürftigkeitsbegriffs (§ 14 SGB XI) stellt im Wesentlichen auf die Punkte Mobilität, Selbstversorgung und Haushaltsführung ab. Die Einbeziehung der neuen Lebensbereiche für die Beurteilung stellt eine wesentliche Neuerung dar und erweitern den Kreis der Anspruchsberechtigten. Insbesondere demenziell Erkrankte, die aufgrund ihrer kognitiven Defizite zwar hilfebedürftig sind, nach bisherigem Recht aber durch ihre Mobilität oftmals nicht zum Kreis der Anspruchsberechtigten zählten, profitieren davon.

Die Beeinträchtigungen und der Hilfebedarf müssen auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, und zumindest in dem in § 15 SGB XI (Stufen der Pflegebedürftigkeit) festgelegten Umfang gegeben sein.

Die vom Beirat vorgeschlagene Unterteilung in insgesamt fünf so genannte Bedarfsgrade ermöglicht eine differenzierte Beurteilung der Pflegebedürftigkeit.

## Stellungnahme

Vor dem Hintergrund der demographischen Herausforderungen, denen sich Deutschland besonders im Bereich der Pflegeversicherung zukünftig stellen muss, sollte eine nachhaltige Finanzbasis oberste Priorität haben. Aus diesem Grund war Vorgabe an den Expertenbeirat, dass die finanziellen Mehrkosten, die den Pflege- und Sozialkassen durch einen neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff sowie eine neue Beurteilungssystematik entstehen, einen begrenzten Umfang nicht übersteigen. Entsprechend ist zu beachten, dass die Definition von Schwellenwerten entscheidenden Einfluss auf die Einteilung der Leistungsberechtigten und damit auch auf die finanziellen Auswirkungen hat.

All diese Vorgaben machen deutlich, dass Pflegebedürftigkeit und die daraus resultierende Pflege sich nach der Kassenlage der Pflege- und Sozialkassen zu richten haben. Aus Sicht der in der komba gewerkschaft vertretenen Pflegekräfte ist eine solche Haltung untragbar.

Wir hätten uns politisches Handeln gewünscht, das Pflege wieder menschenwürdig macht!

Auch wenn die vorhandenen Instrumente verbessert und verfeinert worden sind, besteht letztlich nach wie vor, insbesondere im Hinblick auf die demographische Entwicklung und die daraus resultierende wachsende Bedeutung von Pflege in unserer Gesellschaft, die Notwendigkeit, dass Krankenpflege sachgerecht geregelt wird. Dazu gehört unter anderem die Definition eines verbindlichen Berufsbildes, die Selbstbestimmung in der Pflege, eine sachgerechte Finanzierung und eine verbindliche und sachgerechte Personalbemessung.